Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 17 / 14 042
Schriftliche Anfrage

17. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Benedikt Lux und Jasenka Villbrandt (GRÜNE)

vom 19. Juni 2014 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 20. Juni 2014) und **Antwort**

Wie barrierefrei ist die Berliner Polizei?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie schätzt der Senat den derzeitigen Zustand der Berliner Polizeigebäude mit Publikumsverkehr im Hinblick auf Barrierefreiheit ein? Wie viele Gebäude gelten komplett und wie viele in welchen Abstufungen als barrierefrei(bitte differenziert nach Abschnitten und einzelnen Wachen darstellen)?

2. Was unternimmt der Senat, um die Barrierefreiheit in den Berliner Polizeigebäuden zu verbessern oder vollständig zu ermöglichen?

3. Welchen Zeitplan sieht der Senat jeweils vor, um die unter 2. angesprochenen Maßnahmen umzusetzen?

4. Wie stellt der Senat bis zur Vollendung der unter 2. angesprochenen Maßnahmen sicher, dass Betroffenen ein barrierefreier Zugang zu den Angeboten der Polizei ermöglicht wird?

Zu 1. – 4.: Von den 37 Polizeiabschnitten sind gegenwärtig 23 mit einem rollstuhlgerechten Zugang im Erdgeschossbereich des jeweiligen Abschnitts ausgestattet:

1.	Alemannenstraße	A 43
2.	Alt-Moabit	A 34
3.	Bismarckstraße	A 25
4.	Brunnenstraße	A 31
5.	Cecilienstraße	A 62
6.	Charlottenburger Chaussee	Dir 2, A 22
7.	Friedrichstraße	A 53
8.	Friesenstraße, Haus. 2	A 52
9.	Gothaer Straße	A 41/ LKA
10.	Götzstraße	A 44
11.	Heinrich-Grüber-Straße	A 63
12.	Kaiserdamm	A 24
13.	Karlstraße	A 66
14.	Keibelstraße	A 32
15.	Kruppstraße	Dir 3, A 33
16.	Nöldner Straße	A 64
17.	Oudenarder Straße	A 35
18.	Pankstraße	A 36
19.	Rollbergstraße	A 55
20.	Rudolstädter Straße	A 26
21.	Segelflieger Damm	A 65
22.	Wedekindstraße	A 51
23.	Zwickauer Damm	A 56

A = Abschnitt, Dir = Direktion, LKA = Landeskriminalamt

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Die Berliner Immobilienmanagementgesellschaft GmbH (BIM) ist als Vermieter der von der Polizei genutzten Dienstgebäude nach den einschlägigen Vorschriften verpflichtet, im Rahmen von Umbaumaßnahmen auch die Barrierefreiheit der Gebäude zu prüfen und je nach baulichen Gegebenheiten herzustellen. Die BIM GmbH kommt dieser Verpflichtung im Rahmen ihrer Möglichkeiten nach.

Seit dem 15. Mai 2014 steht die neue Internetwache der Polizei Berlin unter der Internetadresse https://www.internetwache-polizei-berlin.de zur Verfügung, in der die Anforderungen der einschlägigen Empfehlungen für eine barrierefreie Internetanwendung umgesetzt wurden.

5. Verfügen alle Wachen über Parkplätze für Menschen mit Behinderung?

Zu 5.: Die Polizei ist bemüht, vor allen Dienststellen Parkflächen für Fahrzeuge von Menschen mit Behinderung auszuweisen bzw. zu reservieren. Aus baulichen Gründen ist dies nicht überall möglich.

6. Wie viele Einrichtungen der Polizei erfüllen die Grundkriterien für die Vergabe des Signets der Aktion „Berlin Barrierefrei“, wie viele haben das Signet bereits beantragt bzw. erhalten?

Zu 6.: Nach telefonischer Auskunft der BIM GmbH als Eigentümervertreter erfüllen eine Reihe der von der Polizei genutzten Gebäude große Teile der Anforderungen für die Verleihung des Signets, jedoch ist noch für kein von der Polizei genutztes Gebäude dieses Signet beantragt worden.

7. In welchen Wachen gibt es Personal, das der Gebärdensprache mächtig ist und als Sprachmittler zu Verfügung stehen kann, und innerhalb welchen Zeitraumes ist es in den anderen Wachen möglich, auf Gebärdendolmetscher zurückzugreifen(bitte in einzelne Wache aufschlüsseln)?

8. Gibt es eine gesetzliche Regelung, innerhalb welchen Zeitraumes die Anwesenheit eines Gebärdendolmetschers ermöglicht werden muss?

Zu 7. und 8.: Im Bedarfsfall besteht über die örtlichen Lagedienste jederzeit die Möglichkeit, schnellstmöglich vereidigte Dolmetscherinnen und Dolmetscher (auch für Gebärdensprache) anzufordern. Eine gesetzliche Regelung, innerhalb welchen Zeitraumes deren Anwesenheit ermöglicht werden muss, ist nicht bekannt.

Weder das Berliner Gesetz über die Gleichberechtigung von Menschen mit und ohne Behinderung (Landesgleichberechtigungsgesetz, LGBG) noch die für entsprechend anwendbar erklärte Kommunikationshilfenverordnung (KHV) des Bundes enthalten eine zeitliche Festlegung, innerhalb derer eine Behörde Gebärdendolmetscherinnen oder -Gebärdendolmetscher im Bedarfsfalle bereitstellen muss. Eine konkrete zeitliche Bestimmung erscheint auch sachfremd, weil die jeweils nicht vorhersehbaren individuellen Einzelfallumstände einer solchen Regelung kaum zugänglich sein dürften.

Zur gleichberechtigten Teilnahme hör- und sprachbehinderter Menschen gehört, dass eine Bereitstellung seitens der Behörde bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen im Bedarfsfall *ohne schuldhaftes Zögern* erfolgt.

9. Verfügen die Dienstausweise der Berliner PolizeibeamtInnen über eine Kennzeichnung in Braille-Schrift, so dass sich die BeamtInnen auch blinden BürgerInnen gegenüber identifizieren können? Wenn nein, warum nicht und wenn ja, seit wann bzw. ab wann ist eine Einführung geplant?

Zu 9.: Nein. Eine Karte mit der Aufschrift „Polizei“ o.ä. bringt wegen der einfachen Fälschungsmöglichkeit keine Sicherheit für sehbehinderte Menschen. Da die Dienstausweise auch als Chipkarte und Identifikationsmittel für polizeiinterne Dienstanwendungen genutzt werden und über besondere Fälschungssicherungen verfügen, ist eine Information in Brailleschrift auf der Karte nicht möglich. Selbst wenn es möglich wäre, eine solche Kennzeichnung anzubringen, könnte sich ein sehbehinderter Mensch ohne die Unterstützung eines ihm vertrauten nicht sehbehinderten Menschen dadurch nicht ohne weiteres Gewissheit darüber verschaffen, ob die Ausweisträgerin oder der Ausweisträger tatsächlich Polizeibeamtin oder Polizeibeamter ist (Abgleich Ausweisbild/Person).

10. Wie viele Beschäftigte mit Behinderung sind bei der Berliner Polizei angestellt? In welchen Bereichen sind sie tätig?

Zu 10.: Bei der Polizei sind 1138 schwer behinderte und ihnen gleichgestellte Dienstkräfte beschäftigt. Davon sind 430 als Beamtinnen und Beamte im Polizeivollzugsdienst tätig.

Tätigkeitsbereich	Anzahl der Dienstkräfte mit Behinderung
Direktion 1	89
Direktion 2	76
Direktion 3	54
Direktion 4	61
Direktion 5	58
Direktion 6	65
Direktion Zentrale Aufgaben	286
Landeskriminalamt (LKA)	21
LKA 1	13
LKA 2	25
LKA 3	31
LKA 4	18
LKA 5	24
LKA 6	14
LKA 7	17
LKA Kriminaltechnik	38
Stab Polizeipräsident	12
Zentrale Serviceeinheit	236
Gesamtergebnis	**1138**

11. Gibt es feste AnsprechpartnerInnen für Beschäftigte und BürgerInnen mit Behinderung bei der Berliner Polizei? Gibt es eine Beschwerdestelle? Wenn ja, wie ist sie erreichbar und wie wird das bekannt gemacht?

Zu 11.: Bei der Polizei gibt es gemäß § 98 Sozialgesetzbuch (SGB) IX Beauftragte des Arbeitgebers, die diesen in Angelegenheiten schwerbehinderter Menschen verantwortlich vertreten und die vor allem darauf achten, dass die dem Arbeitgeber obliegenden Verpflichtungen gegenüber schwerbehinderten Dienstkräften erfüllt werden.

Die Schwerbehindertenvertretung bei der Polizei vertritt die besonderen Interessen der schwerbehinderten und der gleichgestellten Dienstkräfte. Ihre vorrangige Aufgabe besteht darin, die Eingliederung schwerbehinderter Menschen in die Dienststelle zu fördern, ihre Interessen in der Dienststelle zu vertreten und ihnen beratend und helfend zur Seite zu stehen.

Bürgerinnen und Bürger sowie Dienstkräfte der Polizei können sich bei Bedarf mit ihrem Anliegen unmittelbar an die Zentrale Beschwerdestelle bei der Internen Revision wenden, die direkt dem Polizeipräsidenten unterstellt ist. Sie können ihre Hinweise oder Beschwerden per Brief, Fax oder per E-Mail an die Zentrale Beschwerdestelle senden. Darüber hinaus steht ihnen auf der Seite der Internetwache der Polizei Berlin ein Formular zur Verfügung, das sie ebenfalls nutzen können.

12. Ist der Umgang mit Menschen mit Behinderung Teil der Ausbildung bei der Polizei? Gibt es Schulungen zum Umgang mit straffälligen Menschen mit Behinderung?

Zu 12.: Im Rahmen des Verhaltenstrainings werden die Auszubildenden des gehobenen (gD) und mittleren (mD) Polizeivollzugsdienstes u. a. im Umgang mit psychisch Kranken oder anderweitig benachteiligten Personen geschult. Der zeitliche Ansatz des Verhaltenstrainings beträgt dabei für den mD insgesamt 20 Tage (5 Tage davon kurz nach der Ausbildung) und für den gD insgesamt 15 Tage.

Das Verhaltenstraining findet in jeweils fünftägigen Seminarblöcken einmalig in jedem Ausbildungsjahr statt, in denen auch Inhalte zu den Bereichen Reiz-Reaktions-Schemata, Erregungsskala und Kommunikation u. a. in stressbeladenen Einsatzsituationen vermittelt werden. Seit dem 21. Dezember 2013 wurden zudem die Ausbildungsinhalte der Ausbildungsseminare (gD) verändert. Als Ausfluss der Evaluation und Nachbereitung der tödlichen Schusswaffengebräuche gegenüber vermeintlichen oder tatsächlich psychisch kranken Personen wurde das Thema „Umgang mit psychisch erkrankten oder anderweitig benachteiligten Menschen“ erweitert. Die Auszubildenden bekommen hierzu theoretische Grundlagen vermittelt, welche in sich anschließenden Situationstrainings vertieft werden.

Ein Teil der ausbildenden Trainerinnen und Trainer hat zur Vorbereitung der Seminare an einem viertägigen Seminar in einer Einrichtung für Behinderte in Lobetal (bei Bernau) teilgenommen. Für den Umgang mit straffällig gewordenen Menschen mit Behinderung gelten die allgemeingültigen Verhaltensweisen im Umgang mit Menschen mit Behinderungen. Besondere Seminare im Rahmen der Fortbildung werden nicht angeboten. Selbstverständlich ist der Umgang mit Diversität und der zielgruppenorientierte Ansatz dem Sinne nach aus- und fortbildungsimmanent und spiegelt sich in verschiedenen Themenbereichen wider.

13. Welche Möglichkeiten des barrierefreien Notrufs bietet die Berliner Polizei insbesondere hörgeschädigten Menschen? Wie werden diese Möglichkeiten der Bevölkerung bekannt gemacht und was kosten sie jeweils?

Zu 13.: Seit dem Jahr 1999 können sowohl die Notrufzentrale der Polizei Berlin (über die Notrufnummer 110) als auch die der Berliner Feuerwehr (über die Notrufnummer 112) per Fax kostenlos erreicht werden. Weiterführende Hinweise und ein Formular des Gehörlosenverbandes Berlin e. V. (das nach den Empfehlungen auch schon vorbereitet werden sollte, um im Notfall Zeit zu sparen) sind auf den Internetseiten beider Behörden eingestellt. Auf der Startseite der Internetwache (siehe Antwort zu 4.) werden ebenfalls Hinweise zur Notrufabgabe (auch von hörgeschädigten Menschen) gegeben.

14. Setzt sich der Senat auf Bundesebene für einen kostenlosen barrierefreien Notruf ein? Gibt es entsprechende Initiativen, unterstützt er sie bzw. plant er einen eigenen Vorschlag?

Zu 14.: Der Senat hat stets entsprechende Initiativen der Verbände unterstützt und sich auch auf Bundesebene dafür eingesetzt.

Berlin, den 02. Juli 2014

In Vertretung

Bernd Krömer
Senatsverwaltung für Inneres und Sport

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 09. Juli 2014)